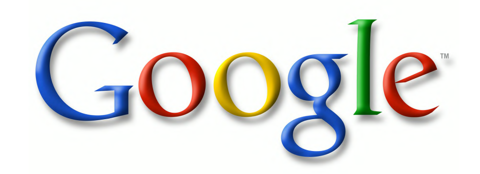
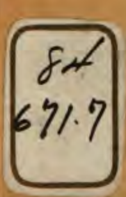
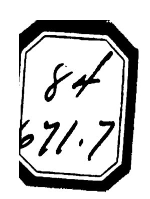


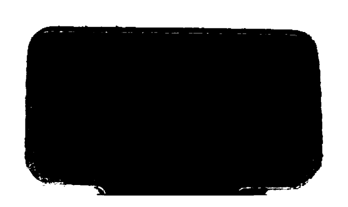


MADEYSKI Von PORAY

DIE NATIONALITÄTENFRAGE







Die

Nationalitätenfrage

in Österreich

und ihre Lösung.

Von

Dr. **Stanislaus Ritter Madeyski von Poray,**
k. k. Minister a. D. und Reichsrathsabgeordneten.

WIEN UND PRAG.
VERLAG VON F. TEMPSKY.
1899.

Die

Nationalitätenfrage

in Österreich

und ihre Lösung.

Von

Dr. **Stanislaus Ritter Madeyski von Poray,**
k. k. Minister a. D. und Reichsrathsabgeordneten.

WIEN UND PRAG.
VERLAG VON F. TEMPSKY.
1899.

Druck von Gebrüder Stiepel in Reichenberg.

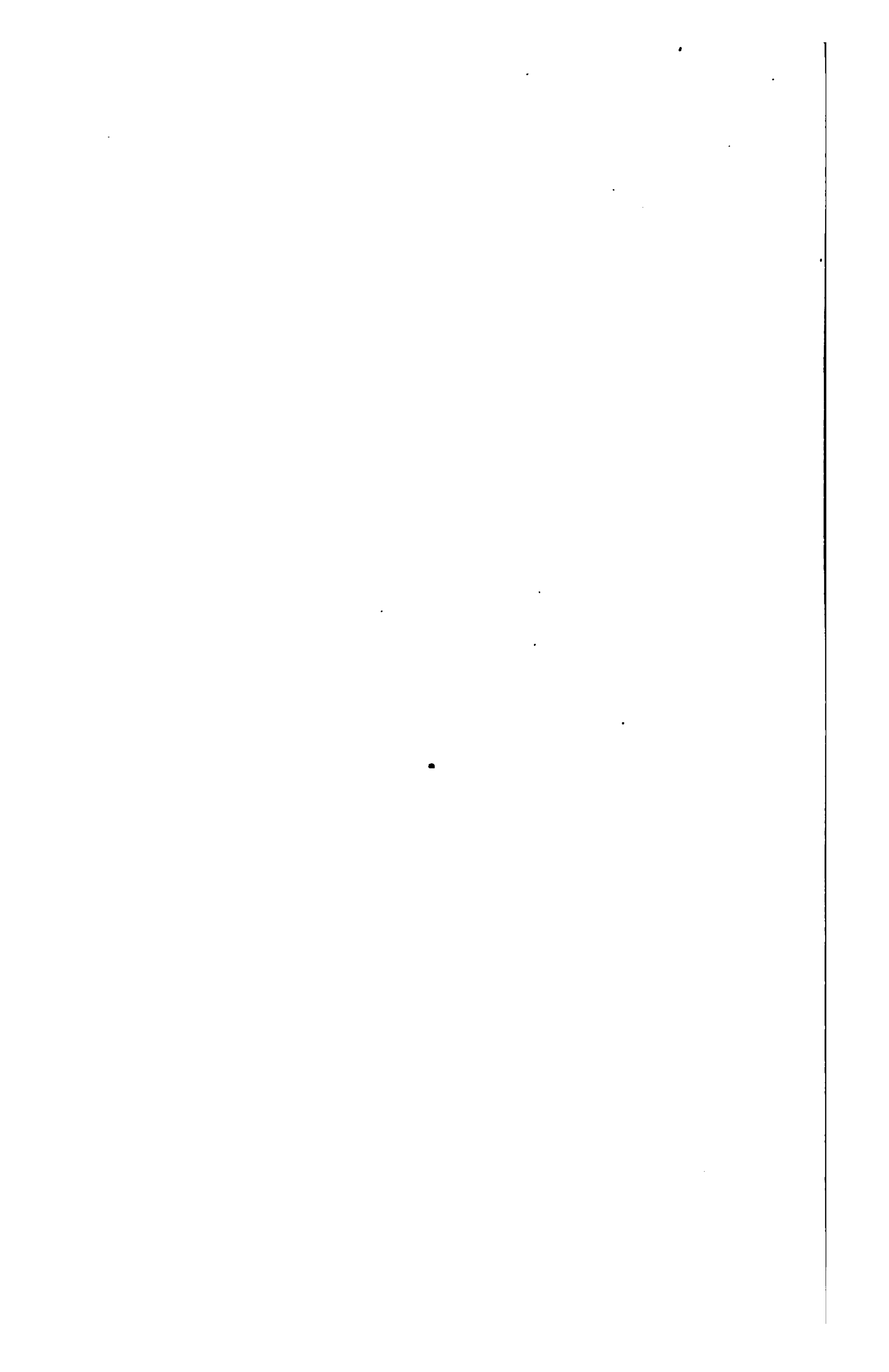
Vorwort.

Die Organisation des reichsräthlichen Polenclubs, dem anzugehören ich die Ehre habe, beruht auf dem Principe der Solidarität. Dieselbe umfasst die Thätigkeit der Clubmitglieder in den Verhandlungen des Reichsrathes, sofern eine Action des Clubs in Frage kommt. Außerhalb einer solchen im Reichsrathe, dann außerhalb des Reichsrathes, und namentlich in der Publicistik, bleibt den Mitgliedern des Polenclubs die volle Freiheit der Bewegung gewahrt.

Von dieser Freiheit will ich hiemit Gebrauch machen, um meinen rein persönlichen Anschauungen über die österreichische Nationalitätenfrage Ausdruck zu geben. Sie sind das Ergebnis von Untersuchungen und Erwägungen, welche von dem Bestreben geleitet waren, aus den Erscheinungen der nationalen Kämpfe den sachlichen Kern herauszuschälen, um diejenigen historischen und psychologischen Momente möglichst objectiv klarzustellen, mit welchen die Nationalitätenpolitik in Österreich nach meiner Auffassung zu rechnen hat. Die daraus abgeleiteten Gedanken über die Regelung der Frage selbst haben daher nicht den Zweck, einen einseitigen Parteistandpunkt zu vertreten. Sie verfolgen vielmehr die Tendenz, von dem allgemeinen Gesichtspunkte der Gesammtheit durch Annäherung und möglichste Zusammenfassung der gegensätzlichen Standpunkte aller Parteien zu einer Richtschnur zu gelangen, deren Befolgung die im Staatsinteresse dringend gebotene Lösung der Nationalitätenfrage unter den gegebenen Umständen ermöglichen könnte.

Ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir vergönnt sein sollte, durch die Veröffentlichung dieser Schrift zu einer ruhigen und sachlichen Behandlung dieses schwierigen und empfindlichen Themas beigetragen zu haben.

Der Verfasser.



I.

Die Verwirklichung von Ideen, welche in ihrer Nacheinanderfolge die fortschreitende Bewegung der Cultur bedingen, vollzieht sich nach einem constanten Gesetze. Jede neue Idee ruft nämlich einen Gegensatz hervor, auf dessen Gebiete zwischen den gleichsam an den Endpolen des Streitfeldes concentrierten Streitkräften ein Kampf entbrennt, der so lange währt, bis die Idee ihrer Verwirklichung zugeführt oder die Unmöglichkeit einer solchen dargethan ist.

Die Verwirklichung von Ideen vollzieht sich in der gesammten Menschheit nicht gleichmäßig. Im Gegentheile — der Zeitpunkt und das Maß der Verwirklichung richten sich nach der mannigfachen Eigenart der socialen Gemeinschaften, die in der Gestalt von Staaten aus dem historischen Processe der Menschheit sich ergeben. Es folgt daraus, dass in jedem Staate mehrere Ideen zu gleicher Zeit in der Verwirklichung begriffen sein können und daher mehrere Gegensätze, auf deren Gebiete zwischen den extremen Polen um je eine Idee gekämpft wird, das öffentliche Leben der staatsbürgerlichen Gesellschaft bewegen. Doch gibt es in Staaten, in welchen sich das öffentliche Leben in normaler Weise entwickelt, unter den ums Dasein ringenden Ideen in der Regel eine, die vermöge ihrer besonderen Bedeutung für den betreffenden Staat entweder in einem gegebenen Momente oder auch für einen längeren Zeitraum alle anderen Ideen so sehr überragt, dass der ihr correspondierende Gegensatz den Kampf auf seinem Gebiete concentriert und dadurch alle anderen Gegensätze und Kämpfe in den Hintergrund stellt. Ein solcher Gegensatz wird — die Lebensfähigkeit der Idee vorausgesetzt — zu einer Cardinalfrage der Politik und beherrscht dieselbe so lange, bis er in dem betreffenden Staate eine Lösung gefunden hat, welche seinem inneren Wesen

entspricht, und durch welche der in dem Gegensatze verkörperten Idee eine naturgemäße, relativ vollkommene Verwirklichung gesichert erscheint. Um diese Achse dreht sich dann die innere Politik des Staates. Ihre Bewegung ruft jene Fluctuationen hervor, welche in dem politischen Leben eines jeden Staates wahrzunehmen sind, und in welchen sich der oscillierende Gang des Fortschrittes abspiegelt. Auf diesem Gebiete lösen sich in der Regel die beiden entgegengesetzten Kräfte nacheinander ab, um je nach dem augenblicklichen Ergebnisse ihres gegenseitigen Kampfes den beschleunigenden oder aufhaltenden Antheil ihrer Thätigkeit an der Verwirklichung der Idee, um die der Kampf geführt wird, zu üben.

Eine solche Cardinalfrage der inneren Politik Österreichs ist die Nationalitätenfrage. Sie beherrscht das gesammte öffentliche Leben aller Völker und aller Länder des Reiches und stellt noch immer alle anderen Fragen des politischen, culturellen und materiellen Fortschrittes so sehr in den Schatten, dass unter ihrem Einflusse die Regierungskunst sowohl als auch der Parlamentarismus in Österreich einen eigenen, specifischen Charakterzug angenommen hat, der anderen Staaten unbekannt und anderen Völkern unverständlich ist. Die österreichische Nationalitätenfrage harrt ihrer Lösung. Fremde Muster bilden dafür kein verwendbares Material. Die Frage muss von Haus aus selbständig untersucht, geprüft und erforscht werden. Denn nur auf diese Weise gelangt man zur Feststellung jener realen Momente, auf welche die Regelung gestützt werden muss, soll damit eine dauernde Lösung dieses großen und schwierigen Problems erzielt werden.

Den Kern der Nationalitätenfrage in Österreich bildet die Idee der nationalen Freiheit der das Reich bewohnenden Volksstämme. Als begrifflicher Bestandtheil der Idee der Freiheit im allgemeinen trat die nationale Freiheit in der Geschichte zugleich mit jener auf, theilte mit ihr das Schicksal, das für diese ebenso wie für jede andere neue Idee nach dem allgemeinen Gesetze des Fortschrittes der Menschheit

unausweichlich war, und langte nach langjährigem Ringen in den heftigsten Kämpfen um die allgemeine Freiheit bei der grundsätzlichen Anerkennung in der Verfassung Österreichs in den Jahren 1848 und 1867 an. Erst von diesem Momente an, als die praktische Verwirklichung der im Principe anerkannten nationalen Freiheit der österreichischen Volksstämme in der Gestalt einer concreten Aufgabe an die Staatsgewalt herantrat, löste sich die nationale Idee von der Freiheitsidee los, rief einen eigenen Gegensatz hervor und ist auf diese Weise zu einer selbständigen politischen Frage Österreichs geworden.

Abstracte Zusammenstellung mit anderen Ideen, insbesondere mit der Reichseinheit einerseits und der Eigenartigkeit der Länder anderseits, sowie praktische Beurtheilung ihrer Einwirkung auf bestehende Interessen, insbesondere auf den bisherigen, ganz verschiedenen thatsächlichen Antheil der Volksstämme an der Staatsgewalt, schieden die Völker des Reiches sofort in zwei entgegengesetzte Lager, welche das dadurch entstandene Streitgebiet der österreichischen Nationalitätenfrage einschließen. Den einen Endpol bilden die Deutschen (theilweise die Italiener), den entgegengesetzten die anderen nichtdeutschen Stämme — praktisches Object des Streites ist der factische Besitzstand, seine theoretische Form ist der Kampf um die nationale Entwickelung der nichtdeutschen Volksstämme.

Die Geschichte Österreichs hat es nämlich mit sich gebracht, dass die Deutschen sich in diesem Reiche schon zur Zeit des Absolutismus stets und ohne Unterbrechung in dem Vollgenusse jener Befugnisse gegenüber der Staatsgewalt befunden haben, welche den materiellen Inhalt der nationalen Rechte eines Volksstammes ausmachen. An der Ausübung der allgemeinen Rechte, welche den Staatsbürgern nach Maßgabe der jeweiligen Regierungspolitik überhaupt gewährt worden waren, wurden die Deutschen in Österreich nie durch ihre Nationalität behindert. Die letztere sicherte ihnen im Gegentheil den Vollgenuss jener Rechte innerhalb der je-

weilig zulässigen Grenzen. Die geistige und materielle Cultur der Deutschen erfreute sich ungestört der werkthätigsten Förderung seitens der Staatsgewalt. Ihre Sprache drang ungehindert in alle staatlichen Gebiete, welche überhaupt der nationalen Bethätigung zugänglich sein konnten, nämlich in Amt und Schule. Die bezeichneten Befugnisse übten die Deutschen wohl nicht in der Form und nicht unter dem Titel der nationalen Freiheit aus, weil eine solche Idee und daher das Bewusstsein der correspondierenden Berechtigung dem Volke noch völlig fremd war. Allein abgesehen von dem erst durch die Verfassung den Staatsbürgern erschlossenen politischen Gebiete, standen den Deutschen in Österreich thatsächlich schon vor der Verfassung zu jeder Zeit alle jene Mittel zu Gebote, welche die Staatsgewalt einem Volksstamme zur Verfügung zu stellen vermag und zur Verfügung stellen muss, soll derselbe in die Lage versetzt werden, jene Kräfte, welche das Wesen seiner Nationalität bilden, frei zu entfalten. Mit anderen Worten: Die Deutschen in Österreich befanden sich stets im vollen und ungehinderten Besitze der der Nationalität entspringenden Rechte.

Dieser Besitz der Deutschen war aber auch ein ausschließlicher. Denn Befugnisse, welche den Gegenstand desselben bildeten, blieben den nichtdeutschen Volksstämmen zur Zeit des Absolutismus vorenthalten.

Diese wurden von der Staatsgewalt als Unterthanen einer verschiedenen Abstammung und Umgangssprache angesehen, die nur insoferne in die Lage kamen, an den Wohlthaten des Schutzes und der Förderung seitens der Staatsgewalt theilzunehmen, als sie thatsächlich ihre geistigen und materiellen Kräfte in den Dienst der deutschen Cultur gestellt hatten.

Als nun in Österreich die nationale Eigenschaft der Volksstämme durch die Verfassung zur Quelle besonderer Freiheitsrechte erhoben wurde und die Volksstämme mit den Ansprüchen um deren Verleihung an die Staatsgewalt herantraten, ergab sich daraus die nothwendige Consequenz, dass die bisherige Ausschließlichkeit des deutschen

Besitzstandes aufhören und an deren Stelle eine Concurrenz der Volksstämme treten musste.

Dass ein solcher Übergang nicht ohne Kampf vor sich gehen kann, ist eine naturgemäße Erscheinung. Jedes freiwillige Theilen des Besitzes mit seinem Nächsten einer Idee zuliebe findet an dem der menschlichen Natur angeborenen Egoismus ein Hindernis, das nur mit Mühe und in der Regel nur allmählich zu überwinden ist. Handelt es sich aber um die Theilung des nationalen Besitzstandes, so fällt überdies der Umstand ins Gewicht, dass mit dem nationalen Besitzstande auch politische Machtmittel verbunden sind, welche für jeden Volksstamm einen sehr hohen Wert darstellen. Sofern es die Deutschen sind, welche ihren nationalen Besitzstand zu theilen haben, so kann ferner nicht außeracht gelassen werden, dass von allen Volksstämmen Österreichs nur die Deutschen (von den Italienern abgesehen) eine Weltsprache und Weltcultur besitzen. Es tauchte ihrerseits sofort das Bedenken auf, ob, wenn die Staatsgewalt die Culturbestrebungen sämmtlicher Volksstämme in gleichem Maße fördern sollte, der daraus sich ergebende Durchschnitt jenes Niveau erschwingen würde, welches die deutsche Cultur allein bei concentrierter Förderung seitens des Staates zu erreichen im Stande war und ist. Auch die allmähliche Umwandlung des einheitlich deutschen Charakters des Staates war für die Nation, deren Charakter der Staat bisher getragen hat, keine gleichgiltige Erscheinung. Sofern es sich endlich um die innere Amtssprache der staatlichen Behörden handelt, bemächtigte sich der Deutschen, in deren Händen die Staatsgewalt bisher geruht, die Besorgnis, ob eine Vielsprachigkeit auf diesem Gebiete mit der unvermeidlichen Einheit der Verwaltung in Einklang zu bringen sein wird.

Die soeben angezogenen Momente sind es, mit welchen die deutschen Politiker ihr Verhalten in den nationalen Kämpfen seit der Verfassung Österreichs zu motivieren pflegen. In diesen Momenten ruht der historische und psychologische Erklärungsgrund der abwehrenden Tendenz, welche das Verhalten der Deutschen in Österreich in der

Nationalitätenfrage, wie sie seit 1867 liegt, d. h. in der Frage der Verwirklichung der Idee der nationalen Freiheit in Österreich charakterisiert.

Thatsache, mit welcher die reale Politik zu rechnen hat, ist, dass auf dem politischen Streitgebiete der nationalen Frage in Österreich der deutschen Nation durch die historischen Ereignisse die negative, die Verwirklichung der nationalen Freiheit erschwerende Stellung zugefallen ist.

Und welchen Standpunkt wies die Geschichte diesbezüglich den nichtdeutschen und, nachdem die Ungarn infolge der Ereignisse des Jahres 1867 die Frage der nationalen Freiheit in vollkommenstem Maße zu ihren Gunsten erledigt hatten, nunmehr insbesondere den slavischen Volksstämmen zu? Jeder derselben trat in das staatsrechtliche Gefüge Österreichs nicht etwa als eine Summe zufällig oder willkürlich zusammengebrachter Individuen ein, sondern als ein sociales Gebilde, das sich in der Geschichte auf Grund seiner Stammesangehörigkeit und Muttersprache, durch das gemeinsame Band staatlichen Zusammenlebens sowie seiner Sitten und Gebräuche zu einer Culturgemeinschaft, manches sogar infolge der staatlichen Selbständigkeit und des dadurch bedingten Aufschwunges der eigenen Cultur zu einer selbständigen Nation entwickelt hatte. Das Bewusstsein einer solchen Zusammengehörigkeit brachte jeder der nichtdeutschen Volksstämme mit sich, begleitet von sorgfältig gepflegten Traditionen aus der ihm lieb gewordenen Vergangenheit, vielfach getragen von stolzen Erinnerungen an die Heldengestalten und Ruhmesblätter seiner Geschichte und von dem unerschütterlichen Gesammtwillen, die Eigenart seines auf Grund der Muttersprache entwickelten culturellen Charakters fortan zu wahren und zu pflegen. Die ihnen von den Deutschen in Österreich gebotene Cultur eigneten sich die gebildeten Schichten dieser Volksstämme an, um dieselbe ebenso wie die Ergebnisse des Fortschrittes der allgemeinen Weltcultur ihrem nationalen Charakter anzupassen und nach ihrer natio-

nalen Eigenart im Volke zu vertiefen. Der Assimilierungspolitik des Staates stellten sie jedoch durch die Kraft ihres Nationalbewusstseins einen Widerstand entgegen, welcher nach Maßgabe des von der Staatsgewalt angewendeten Druckes immer stärker wurde, und dessen historischer Erfolg den Beweis erbracht hat, dass jedem der Volksstämme — abgesehen von deren derzeit gewiss noch ungleichmäßig vorgeschrittener Entwickelung, daher virtuell betrachtet — jene Momente, welche das Wesen der Nationalität bilden, immanent sind.

Die nationale Befähigung aller nichtdeutschen Volksstämme ist durch die principielle Gleichstellung aller Volksstämme des Reiches — wie sie in den sogenannten Grundrechten der Verfassung des Jahres 1867 ausgesprochen wurde — staatsrechtlich anerkannt worden. Diese nach langen Kämpfen errungene Anerkennung drang sofort in das Bewusstsein der Völker, spornte sie zur intensiven Anspannung und Entfaltung der nationalen Kräfte an und führte sie mit Nothwendigkeit dahin, einerseits mit aller Energie an die Befriedigung der nationalen Bedürfnisse zu schreiten, anderseits durch genaue Untersuchung des Wesens des verfassungsmäßig anerkannten nationalen Freiheitsprincipes sich darüber volle Klarheit zu verschaffen, welche concreten Ansprüche ihnen aus diesem Rechtstitel gegenüber der Staatsgewalt zustehen. Diese Ansprüche werden auch von den nichtdeutschen Volksstämmen unausgesetzt erhoben, theils um den bereits errungenen Erfolgen ihrer nationalen Selbstthätigkeit wirksamen Schutz zu sichern, theils um zur weiteren Förderung ihres nationalen Lebens jene Machtmittel zu erlangen, die nur die Staatsgewalt zur Verfügung zu stellen vermag.

Diese Frische und Intensität der nationalen Thätigkeit der nichtdeutschen Volksstämme, der Feuereifer, mit welchem sie ihre Errungenschaften zu wahren, ihre Ansprüche zu verfechten, ihren nationalen Besitzstand zu vermehren trachten, sind die naturgemäße Erscheinung des Aufstrebens dieser Völker, welches in der Geschichte geradeso wie die abwehrende Haltung der Deutschen ihre psychologische Erklärung findet.

Thatsache, mit welcher die reale Politik zu rechnen hat, ist, dass die selbständige sociale und culturelle Vergangenheit, das durch politische Ereignisse vertiefte und geschärfte Nationalbewusstsein, die historisch bewährte Unverwüstlichkeit der Nationalität sowie die errungene staatsrechtliche Anerkennung derselben in Österreich den nichtdeutschen Volksstämmen auf dem politischen Streitgebiete des nationalen Gegensatzes den affirmativen, die Verwirklichung der nationalen Freiheit erstrebenden Standpunkt angewiesen hat.

Schon in dem Stoffe des Gegensatzes, den die nationale Idee hervorgerufen hat, liegt der Erklärungsgrund für dessen Schärfe und Empfindlichkeit, denn die Interessen, die da in Widerstreit gerathen, berühren das Innerste der Volksseele. Der Ausgang dieses Kampfes entscheidet über das Sein oder Nichtsein der Nationen als socialer Producte der Geschichte, als selbständiger Factoren der allgemeinen Cultur. Überdies ist von dem nationalen Besitzstande die politische Stellung und die damit verbundene Macht bedingt.

Angriff und Abwehr, Stoß und Gegenstoß, geführt im Wege der Selbstthätigkeit der kämpfenden Theile, verpflanzen sich im öffentlichen Leben auch auf staatliche Gebiete und verursachen eine Verschärfung der politischen Kämpfe unseres Reiches.

Es kommt aber noch ein anderes historisches Moment in Betracht, durch welches die Bedeutung und die Schärfe des nationalen Kampfes in Österreich infolge einer eigenthümlichen Complication eine wesentliche Steigerung erfahren hat.

Die Länder, aus welchen sich unser Reich zusammensetzt, sind keineswegs einfache Verwaltungsprovinzen, die einer willkürlichen oder etwa nach einem einheitlichen Verwaltungplane vorgenommenen Territorialeintheilung entsprungen wären. Es sind das wieder sociale Producte der Geschichte, die sich Jahrhunderte hindurch unter dem Ein-

flusse mannigfacher, vielfach selbständiger Ereignisse voneinander unabhängig entwickelt und zu verschiedenen Zeiten sowie unter verschiedenen Verhältnissen dem Staate angegliedert haben. In diesem geschichtlichen Werdeprocesse der Länder haben die einzelnen Volksstämme eine sehr verschiedene Rolle gespielt, durch ihre selbständige Thätigkeit auf die Gestaltung ihrer Heimatländer einen ungleichen Einfluss geübt, daher auch auf die Gestaltung des politischen, socialen und culturellen Charakters derselben in ungleichem Maße eingewirkt. Das Bewusstsein dessen, gepaart mit der Liebe für das Heimatland als eine besondere historische Individualität, ist in den Völkern lebendig, und innig damit verknüpft als naturgemäße Consequenz ist das Bewusstsein, dass für die politische Stellung der Volksstämme diejenigen Momente zunächst maßgebend sind, welche sich aus dem historisch erworbenen Verdienste und der Kraftentfaltung derselben in ihren Heimatländern ergeben. Es ist daher historisch begründet, wenn jene Volksstämme, die einst in der Geschichte als selbständige Nationen die Geschicke ihrer Heimatländer gelenkt oder auf dieselben den bestimmenden Einfluss geübt hatten, sich ihres Selbstbestimmungsrechtes nicht vollkommen begeben konnten, sondern im Gegentheile von Beginn an bestrebt waren, für die Länder des Reiches die Anerkennung einer weitgehenden politischen Selbständigkeit zu erwirken. Die Böhmen und die Polen sind Autonomisten und müssen es sein.

Der entgegengesetzte Standpunkt ergab sich wieder aus der Geschichte für die Deutschen in jenem Momente, als Österreich daran gieng, in Verwirklichung der Idee der politischen Freiheit für die zu ändernde Staatsform die staatsrechtliche Grundlage festzustellen. Deutsch ist das Herrscherhaus. Aus Deutschland wuchs das erste österreichische Territorium heraus, welches für die Geschichte den Ausgangspunkt zur Schaffung des weiten Reiches gebildet hatte. Die deutsche Cultur, deren befruchtenden Einfluss die nichtdeutschen Völker unter Wahrung ihrer Eigenart willig auf ihre Entwickelung einwirken ließen, ist durch die allmählich

consolidierte Staatsgewalt zu der herrschenden gemacht worden. Den Deutschen fiel die Aufgabe zu, vom Centrum des Reiches aus die Staatsverwaltung zu organisieren und durch deren Vermittlung die deutsche Cultur in allen Ländern des Reiches zu verbreiten. Dieses Werk verrichteten sie von Wien aus im Wege von einheitlich gedachten und zusammenfassend durchgeführten Maßregeln. Sie verrichteten es auf Grund der Centralisation. Eine Einschränkung der Centralgewalt zu Gunsten der Länder, wie sie von den Autonomisten gefordert wurde und gefordert werden musste, erschien den Deutschen als ein Experiment, von dem sie für das Reich in staatlicher Beziehung eine Schwächung der Consistenz im Innern und der Machtstellung nach außen besorgen zu sollen glaubten. *Die Deutschen bekannten sich in überwiegender Mehrheit sofort als Centralisten, und diese Tendenz herrscht unter ihnen noch immer vor.*

Die Verwirklichung der Idee der politischen Freiheit hat in Österreich einen Gegensatz zwischen Centralismus und Länderautonomie hervorgerufen, welcher sofort nach Verkündigung der Verfassung zum Durchbruche kam, in den langjährigen heißen Verfassungskämpfen im Parlamente und außerhalb desselben die mannigfaltigsten Gestalten annahm, nach manchen Erschütterungen im Innern des Reiches und insbesondere nach Durchführung der dualistischen Construction der Gesammtmonarchie aus der Oberfläche des parlamentarischen Lebens zurückzutreten schien und doch im Hintergrunde desselben noch immer fortlebt.

An diesen staatsrechtlichen Gegensatz, der an und für sich deshalb ein überaus scharfer ist, weil er die grundlegende Construction des inneren Wesens des gesammten Reiches zum Inhalte hat und somit dessen Staatsrecht fundamental berührt, lehnte sich — und zwar von Beginn an — der von der Idee der nationalen Freiheit gleichzeitig gezeugte nationale Gegensatz an und schmolz mit ihm innig zusammen.

Die Verschmelzung dieser zwei Gegensätze erfolgte von selbst infolge der unausbleiblichen Wirkung der zusammen-

treffenden Kräfte. Denn unter jenen Gütern, deren Wahrung und Pflege die Deutschen einerseits und die Böhmen und Polen anderseits dazu bestimmt hatte, die extremen staatsrechtlichen Stellungen des Centralismus und des Autonomismus zu beziehen, nimmt die Nationalität ihren Platz in der vordersten Reihe ein. Und wenn die Erfahrung lehrt, dass von den Triebfedern des menschlichen Wirkens die Selbstsucht nie mit Erfolg völlig ausgeschieden werden kann, so ist wohl begreiflich, dass der Nationalität, die man die edelste Blüte des Egoismus zu nennen pflegt, eine treibende Kraft innewohnt, welcher kein äußerer Zwang auf die Dauer zu widerstehen vermag. Darin liegt aber auch die psychologische Begründung der Thatsache, mit welcher die reale Politik in Österreich zu rechnen hat, dass die Verschmelzung der Nationalitätenfrage mit dem staatsrechtlichen Widerstreite zwischen Centralismus und Länder-Autonomie eine untrennbare ist.

Darin findet die Heftigkeit und Erbitterung der nationalen Kämpfe ihre Erklärung. Anderseits ergibt sich daraus die Gewissheit, dass die Nationalitätenfrage in Österreich erst dann als gelöst wird angesehen werden können, wenn für beide in derselben enthaltenen gegensätzlichen Punkte eine Lösung gefunden ist, nämlich sowohl für den Inhalt der Idee der nationalen Freiheit selbst als auch für ihre Gestaltung in staatsrechtlicher Beziehung, das heißt für die Feststellung der Competenzgrenzen zwischen Land und Reich.

Da drängt sich aber doch die Frage auf, ob denn im Hinblick auf die Staatsgrundgesetze von 1867 die beiden soeben angedeuteten Gegensätze, wie sie in der Nationalitätenfrage enthalten sind, nicht schon gelöst worden sind? Enthalten doch die §§ 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung und der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Bestimmungen, durch welche die Scheidegrenze zwischen

dem gesetzgebenden Wirkungskreise des Reichsrathes und jenem der Landtage gezogen sowie das Princip der nationalen Gleichberechtigung anerkannt wurde. Erscheint denn in den ersteren die staatsrechtliche Beziehung der Länder zum Reiche nicht festgestellt? und in den letzteren die gleiche nationale Freiheit allen Volksstämmen nicht vom Staate gewährleistet?

Es ist dies nicht der Fall. Die beiden berufenen Bestimmungen der Verfassung sind derart allgemein gefasst, unklar und lückenhaft, dass jedermann daraus jene Deutung ableiten zu können glaubt, die dem Principe seiner einseitigen nationalen und staatsrechtlichen Stellung entspricht. Aus dem § 11 des St.-Gr.-G. über die Reichsvertretung im Entgegenhalte zu dem St.-Gr.-G. über die Ausübung der Regierungsgewalt schöpften seinerzeit die verfassungstreuen Regierungen der Deutschen die Ermächtigung, die sprachlichen Streitfragen in den Ländern auf dem Verordnungswege zu regeln. Auf den Wortlaut derselben Gesetze berufen sich wieder heute die in nationaler Gemeinbürgschaft zusammengehenden deutschen Parlamentsparteien, um gegen Regierungen, welche den vorher anstandslos betretenen Verordnungsweg weiter wandeln wollten, ihren Anspruch auf Versetzung in den Anklagestand zu begründen. Sie reclamieren die Gesetzgebung in nationalen Angelegenheiten ausschließlich für den Reichsrath, während dieselbe gleichzeitig von den autonomistischen Parteien unter Berufung auf dieselben Gesetzesbestimmungen der Verfassung ausschließlich für die Landtage beansprucht wird.

Nicht anders ist es um die Frage über den Inhalt der nationalen Rechte selbst bestellt. Allgemein wird diesbezüglich im Art. 19 eine principiell anerkannte nationale Concurrenzfreiheit der Volksstämme erblickt. Doch darüber, was eigentlich den Kern dieser Freiheit bildet, gehen die Anschauungen sofort auseinander. Strittig ist sowohl der Umfang jenes Gebietes, welches von der Staatsgewalt den Volksstämmen zur nationalen Bethätigung überlassen wurde, als auch das Maß der Verpflichtung, welche der Staatsgewalt gegenüber der nationalen Bethätigung obliegt.

Während die Deutschen die Gleichberechtigung des Art. 19 vielfach nur auf jenes Gebiet eingeschränkt wissen möchten, welches außerhalb der staatlichen Domäne liegt, und während sie zur Unterstützung dieser ihrer Auffassung vielfach sogar die Fiction eines staatsrechtlichen Gewohnheitsrechtes zu Gunsten der deutschen Staatssprache aufstellen, nehmen alle übrigen Volksstämme das gesammte Gebiet des öffentlichen Lebens einschließlich des staatlichen für ihre nationale Bethätigung in Anspruch. Doch über die Auffassung der Gleichheit sind auch hier wieder die Ansichten getheilt. Die einen verstehen darunter eine absolute Gleichstellung und verlangen von der Staatsgewalt praktische Detaildurchführung einer solchen; andere erblicken wieder die Gleichheit darin, dass keiner der Volksstämme von dem gemeinsamen Mitbewerbe auf keinem der Bethätigungsgebiete von vornherein ausgeschlossen erscheint, dass sich aber jeder derselben durch seine Bethätigung die entsprechende Stellung erwerben muss, und dass sich aus den staatlichen, historisch-politischen und culturellen Exigentien des Reiches und der Länder gewisse Grenzen ergeben, welche eine Einschränkung der Gleichheit der Volksstämme bei der concreten Durchführung unvermeidlich machen.

In der formalen Möglichkeit diametral verschiedener Auslegungen der bestehenden Verfassungsbestimmungen über die beiden Punkte der Nationalitätenfrage liegt ein evidenter Beweis, dass diese Frage in keinem ihrer Bestandtheile bisher als gelöst betrachtet werden kann. Und gerade daraus schöpft der Kampf seine ungesunde Nahrung. Es fehlt ihm eine sichere Basis, es sind ihm keine Grenzen vorgesteckt. Sooft er ausbricht, ist alles in Frage gestellt, was mit dem Gegenstande zusammenhängt.

Und je öfter sich derlei scharfe Ausbrüche wiederholen, desto mehr erweitert sich die Kluft, welche die Deutschen von den Nichtdeutschen, namentlich den slavischen Volksstämmen, in nationaler Beziehung und die Centralisten von den Autonomisten in staatsrechtlicher Hinsicht trennt.

Die Richtigkeit dieser Wahrnehmung wird durch alle politischen und parlamentarischen Krisen, welche Österreich seit der Verfassung bisher durchgemacht hat, vollauf bestätigt.

Die jüngste Episode der Nationalitätenkämpfe aber, welche mit der im April 1897 erfolgten Erlassung der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren begonnen hat, wirft überdies auf die uns beschäftigende Frage ein neues Licht. Der Streit trat hier in einer so scharfen Form auf wie nie zuvor. Er wies vom Anfang an den oben dargestellten eigenthümlichen Charakter nach allen Richtungen auf. Es traten allerdings ganz außergewöhnliche Complicationen hinzu. Allein die an dem Verfassungsleben damit verursachte und unter den obwaltenden Umständen lange Zeit hindurch klaffende Wunde förderte Erscheinungen zutage, aus deren näherer Untersuchung sich für die österreichische Politik lehrreiche Schlussfolgerungen ergeben. Darin, dass die einander gegenüberstehenden nationalen Gegner immer unversöhnlicher werden, liegt nur die Bestätigung einer alten Wahrheit, dass in der Politik für den Erfolg nicht selten die Wahl des richtigen Augenblickes mehr bedeutet als die Art der zu wählenden Maßregel selbst.

Allein, was nunmehr neu und symptomatisch zutage getreten ist, das ist die Thatsache, dass, je mehr sich die Endpole auf dem nationalen Streitgebiete voneinander entfernt und die dieselben behauptenden Streittheile einander entfremdet haben, und je weniger Hoffnung beide Theile hegen, ihren nationalen Streit im gemeinsamen Einvernehmen ausgleichen zu können, desto mehr das nationale Element der Frage von dem staatsrechtlichen in den Hintergrund geschoben wird.

Ein standhaftes Festhalten an den Grundlagen der bestehenden Verfassung findet man in diesem Augenblicke nicht mehr bei allen Deutschen, und von den slavischen Volksstämmen nur bei den Polen und Ruthenen vor. In der öffentlichen Meinung der böhmischen Nation tritt dagegen

die Idee der Länderautonomie vor dem Staatsrechte der böhmischen Krone immer mehr zurück, und in jener der Croaten und Slovenen gewinnt die Idee eines südslavischen Staates immer mehr an Actualität.

Auch von der deutschnationalen Territorialautonomie ist nichts mehr zu hören. Dafür erheben sich aus diesem Lager immer häufiger und immer lauter Stimmen nach Wiederherstellung des einseitig deutschen Charakters des gesammten Staates, sei es durch Ausscheidung derjenigen Länder, welche von Deutschen nicht bewohnt sind, sei es durch einen engen staatsrechtlichen Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich.

Das ist die historische Bilanz einer 30jährigen ungeregelten, an vielseitigen Versäumnissen und vielfachen Missverständnissen überreichen Nationalitätenpolitik in Österreich.

Unter dem schwer lastenden Drucke der nationalen Kämpfe blieb Österreich in seiner Entwickelung so sehr zurück, dass es trotz der sprichwörtlich gewordenen unermesslichen Schätze, die es in seinen Ländern und Völkern besitzt, schon auf manchem Gebiete der geistigen und insbesondere der wirtschaftlichen Cultur von den Nachbarstaaten bedeutend überflügelt wurde. Und trotzdem tobt der nationale Kampf immer gewaltiger, sodass er nicht bloß die socialen Fäden des gedeihlichen Zusammenlebens der Völker in manchen Ländern zu zerreißen droht, sondern auch schon die staatsrechtliche Grundlage des Reiches in Frage stellt.

Es ist eine eminent patriotische Pflicht eines jeden österreichischen Politikers, nach seinen Kräften dazu beizutragen, dass die Politik Österreichs von der Krankheit, die so verheerend um sich greift und schon an den innersten Organe des Staates zehrt, ehethunlichst geheilt werde. Und dass der Keim der Krankheit darin liegt, dass die Nationalitätenfrage in Österreich 30 Jahre lang eine offene und ungelöste geblieben ist, unterliegt keinem Zweifel.

Die in der jüngsten Zeit auftauchenden Aspirationen auf eine grundsätzliche Umgestaltung des geltenden Staatsrechtes sind der psychologischen Verfassung entsprungen,

in welcher sich die des endlosen und unentschiedenen nationalen Kampfes müde gewordenen Völker befinden. Immer mehr schwindet bei ihnen die Hoffnung, den Kampf auf einem gemeinsamen Boden auszufechten. Immer ungeduldiger wird das Verlangen, sich voneinander zu trennen, um einseitig ohne Rücksicht auf andere sich selbst eine freie, selbständige nationale Ausgestaltung zu sichern.

Eine durchgreifende Lösung der Nationalitätenfrage ist daher für den Staat zu dem allerdringendsten Postulate der Politik geworden.

II.

Wie kann die Nationalitätenfrage gelöst werden?

Denkbar ist nur eines von beiden: entweder man lässt einen der Streittheile einseitig siegen, oder die Gegner kommen einander entgegen und schließen einen ehrlichen Frieden ab.

Die erstere Alternative erscheint mir für Österreich ausgeschlossen. Der einseitige Sieg des böhmischen Staatsrechtes und der südslavischen Idee wäre gleichbedeutend mit einer bedenklichen Lockerung des Staatswesens, das nicht der Laune und nicht der Verlegenheit eines Augenblickes sein Dasein verdankt, sondern ein organisches Product der historischen Entwickelung Europas ist und an der östlichen Berührungslinie der drei großen europäischen Rassen eine hohe culturelle und politische Mission zu erfüllen hat. Unter den gegebenen Verhältnissen kann dieser Pflicht nur ein decentralisierter Einheitsstaat gerecht werden, mit einträchtig zusammenwirkenden Völkern, kräftig entwickelten Ländern und einer starken Centralgewalt. Ein föderatives Staatengebilde wäre bei den obwaltenden Umständen nicht im Stande, dem Reiche die nöthige innere Kraft zu verleihen und die erforderliche Machtstellung nach außen zu sichern.

Ein einseitiger nationaler Sieg der Deutschen dagegen erscheint schon aus rein sachlichen Gründen geradezu ausgeschlossen.

Man scheint überhaupt vielfach durch Unterschätzung der treibenden Kraft der nationalen Idee sowie durch einen Fehler gesündigt zu haben, den ein deutscher Denker auch an der Politik seiner Nation im allgemeinen rügt, und der sich bezeichnen lässt als Mangel an Muth, zur rechten Zeit ein geringeres Opfer zu bringen. Man mag erwartet haben, dass die nationalen Kämpfe im Verlaufe der Zeit durch geduldiges Zuwarten und passives Verhalten von der Schärfe, mit welcher sie im öffentlichen Leben aufgetreten waren, vieles einbüßen dürften. Man mag sich vielleicht auch der Täuschung hingegeben haben, eine Gleichstellung ungleicher nationaler Kräfte, wie sie in dem bekannten Art. 19 der Verfassung principiell ausgesprochen wurde, würde bei der concreten Ausführung des Principes eine Überspannung der nationalen Forderungen erweisen und das Niveau der Bedürfnisse von selbst herabsetzen. Haben doch übrigens die größten Historiker der Neuzeit eine Ablösung der Idee der nationalen Freiheit durch die Idee der Gleichheit in baldige Aussicht gestellt. Es hat auch bei den österreichischen Politikern an Versuchen nicht gefehlt, durch Lancierung von wirtschaftlichen und socialpolitischen Reformgedanken die nationale Zerklüftung der Völker zu überbrücken. Allein solche Versuche sind misslungen und würden auch in der Zukunft misslingen.

Die Geschichtschreiber mögen Recht haben, wenn sie von dem höchsten Beobachtungspunkte der weltgeschichtlichen Entwickelung der menschlichen Cultur aus, nachdem die nationale Idee durch die großen Werke der nationalen Einigung der Deutschen und der Italiener ihre Verwirklichung an den zwei großen Weltnationen bereits vollzogen hatte, von dieser Idee nichts mehr erwarten, was in seinen unmittelbaren Folgen auf die culturelle und politische Gestaltung der Gegenwart einen gleich durchgreifenden Einfluss zu üben vermöchte.

Von diesem Gesichtspunkte aus mag der Ausspruch richtig sein, die nationale Idee hätte aufgehört, auf die Geschicke der Menschheit die Kraft einer leitenden Idee zu äußern.

Allein von dem concreten Standpunkte des Staates, in welchem dis Verwirklichung der nationalen Idee in Entwickelung begriffen ist, kann so lange von einer Ablösung derselben nicht die Rede sein, bis ihre Verwirklichung gesichert erscheint.

So lautet das Gesetz der unerbittlichen Logik der Thatsachen. So lange von den Völkern Österreichs der Kampf noch um die Grundlagen der Verwirklichung der nationalen Idee geführt wird, bleiben alle ihre Kräfte darin gebunden und alle Gebiete des öffentlichen Lebens davon durchsetzt. Für neue Ideen fehlt der freie Raum. Es fehlen Kräfte, die frisch genug wären, den Kampf um eine neue Idee mit der erforderlichen Energie aufzunehmen.

Heute noch die nationale Bewegung der nichtdeutschen Volksstämme niederhalten, ihrer organischen Lebensentwickelung durch Gesetzeszwang Halt gebieten wollen, um dem Staate seinen reindeutschen Charakter wiederherzustellen und zu sichern — wäre ein Unternehmen, das infolge der Missachtung der Lebensgesetze an deren natürlicher Wirkung sofort von selbst scheitern müsste.

Es verbleibt demnach von den zwei für die Lösung der nationalen Frage in Österreich als denkbar hingestellten Alternativen nur noch die letztere, nämlich ein friedlicher bilateraler Pact zwischen den beiden die Endpole des Streitgebietes bezeichnenden Lagern, in erster Linie daher zwischen den Deutschen einerseits und den nichtdeutschen Volksstämmen anderseits.

Aus der Zweiseitigkeit eines solchen Pactes folgt von selbst die Compromissnatur desselben. Keiner der Paciscenten darf dabei darauf ausgehen, alles zu erlangen, was sich aus den von ihm im Princip als richtig erkannten Prämissen mit logischer Consequenz ergibt. Beide müssen darauf bedacht sein, jene Mitte zu finden, in welcher das Wesentliche ihrer beiderseitigen Standpunkte Platz haben und zugleich bestehen kann. Dies bezieht sich auf beide Bestandtheile des Inhaltes, aus welchen sich das Wesen der öster-

reichischen Nationalitätenfrage zusammensetzt: sowohl auf den staatsrechtlichen Punkt der Competenz als auch auf den meritorischen der nationalen Rechte.

Was die Competenzfrage betrifft, so ist der leitende Grundgedanke, welcher in der bestehenden Verfassung die Basis der allgemeinen Competenzvertheilung bildet, an sich geeignet, auch für die Nationalitätenfrage zum Ausgangspunkte der Regelung zu dienen. Dieser Grundgedanke ist in den §§ 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung mit folgenden Worten ausgedrückt: (§ 11.) «Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfasst alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind», ferner (§ 12) «Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage...» Darnach gibt es ein weites Gebiet staatlichen Charakters, welches seiner Natur nach der Reichsvertretung vorbehalten bleiben soll. Es umfasst alle Functionen des Staates, in welchen das Reich als Ganzes zum Ausdrucke gelangt. Dahin gehören insbesondere: internationale Acte und Verträge, die Reichsgesetzgebung und der Reichsrath, sowie die Thätigkeit sämmtlicher allen Ländern gemeinsamen Central-Staatsbehörden und höchsten Gerichte.

Auf der anderen Seite erscheint wieder das Gebiet der Selbstverwaltung in den Ländern als eine den einzelnen Ländern streng eigenthümliche Angelegenheit der Gesetzgebung des Reichsrathes entrückt. Sofern eine gesetzliche Regelung der nationalen Frage auf diesem Gebiete Platz greifen kann, gehört sie in den Wirkungskreis der Landtage.

Die auf dem Gebiete des Schulwesens geltenden Competenz-Bestimmungen beruhen auf dem Principe, dass allgemeine Grundsätze, welche für einzelne Bildungszweige in dem gesammten Reiche eine gleiche Anwendung zu finden haben, als eine allen Ländern gemeinsame Angelegenheit von der Reichsgesetzgebung festzustellen sind, während

die Ausführung der Grundsätze in dem Lande, dessen eigenthümliche Angelegenheit sie ist, theils im Wege des Landtages, theils durch Verordnung der Executive zu erfolgen hat. Welche Sprache als Unterrichtssprache in einer bestimmten Bildungsanstalt eines bestimmten Landes zu gelten habe, ob und welche andere Landessprache dabei als obligater Lehrgegenstand einzuführen sei — das sind Fragen, die offenbar nicht unter den Begriff der allgemeinen Grundsätze fallen, nicht einheitlich in allen Ländern gelöst werden können, daher keine allen Ländern gemeinsame Angelegenheit bilden und ihrer Natur nach dem geltenden Competenzprincipe gemäß in den Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung nicht gehören. Für die Entscheidung der obigen Fragen sind Momente maßgebend, die sich aus den Beziehungen der das Land bewohnenden Volksstämme sowohl in ihrem gegenseitigen Verhältnisse als auch gegenüber dem Lande als einer politischen Individualität ergeben. Es sind das Momente thatsächlicher, localer, wirtschaftlicher und socialer Natur, sowie historische, politische und culturelle Momente, die in jedem Lande anders liegen, eine höchsteigenthümliche Angelegenheit des Landes bilden, daher auch nur in diesem Lande und nur von demselben richtig, das heißt nach dessen wirklichen Bedürfnissen, entschieden werden können. Die Regelung der Sprachenfrage in Schulangelegenheiten ist Sache der Landtage. Eine mittelbare Einwirkung auf die Entwickelung des Mittel- und Hochschulwesens in den Ländern bleibt der Reichsgesetzgebung nach der bestehenden Verfassung in dem Budgetrechte des Reichsrathes gewahrt.

Der schwierigste und am meisten umstrittene Punkt der Sprachenregelung ist die Frage der Amtssprache. Sie besteht aus zwei von einander zu trennenden Theilen: der eine betrifft die Frage, welche Sprache für den inneren Dienst der Staatsbehörden und Gerichte zu bestimmen ist (die Dienstsprache der Behörden); der zweite dagegen: in welcher Sprache der äußere Dienst der Behörden im Verkehre mit den Parteien zu erfolgen hat (die Verkehrssprache der Behörden).

In beiden Richtungen muss unterschieden werden zwischen den Centralbehörden und den höchsten Gerichtsinstanzen, die allen Ländern gemeinsam sind, einerseits und den Staatsbehörden und Gerichten I. und II. Instanz, die in den einzelnen Ländern bestehen und für jedes derselben bestimmt sind, anderseits.

Dass die Regelung der Dienst- und der Verkehrssprache in den Centralbehörden und höchsten Gerichtshöfen sowie der Sprache, in welcher die Correspondenz zwischen diesen und den Staatsbehörden der unteren Instanzen zu geschehen habe, eine allen Ländern gemeinsame Angelegenheit ist und daher nur der Competenz der Reichsgesetzgebung angehören kann, unterliegt keinem Zweifel.

Die Verkehrssprache der Behörden und Gerichte der Unterinstanzen stellt ein Gebiet dar, auf welchem sich die Geltendmachung der durch den Art. 19 der Verfassung den österreichischen Staatsbürgern verliehenen nationalen Rechte im Principe sehr einfach gestaltet. Jeder Staatsbürger hat nämlich darnach das unzweifelhafte Recht, mit seiner Behörde und seinem Gerichte in seiner Sprache zu verkehren. Doch die praktische Durchführung dieses Principes begegnet ziemlich großen Schwierigkeiten. Dieselben entspringen der Mannigfaltigkeit der Mischungsverhältnisse, welche in der Bevölkerung der einzelnen Länder in nationaler Beziehung bestehen, ferner dem ungleichen Umfange, in welchem sich die Kenntnis der Landessprache bei der Bevölkerung des anderen Volksstammes im Lande verbreitet hat und zu verbreiten verspricht, endlich der Erwägung, dass die Freiheit der Parteien gegenüber den Behörden diesfalls überhaupt keine unbegrenzte sein kann, sondern vielmehr sich gewissen, aus dem Elemente der Ordnung ergebenden organisatorischen und administrativen Postulaten der Staatsverwaltung fügen muss. Prüft man die soeben angedeuteten Momente im Hinblick auf die Competenzbegründung, so tritt in den zwei ersteren derselben der besondere Gesichtspunkt der Eigenart der Länder, in dem letzteren dagegen der allgemeine Gesichtspunkt der Einheit des Reiches in den Vordergrund.

Eine ähnliche Vereinigung der beiden Gesichtspunkte ergibt sich aus der Betrachtung des Gebietes der inneren Dienstessprache der Staatsbehörden und Gerichte der unteren Instanzen. Einerseits führen dieselben in den Ländern kein selbständiges, von den Centralbehörden isoliertes Dasein, sondern bilden mit diesen zusammen einen organischen Verwaltungskörper. Die Einrichtung des inneren Dienstes in denselben kann daher als ein der Centralgewalt fremdes Gebiet nicht betrachtet werden. Anderseits kann es auch für ein Land nicht gleichgiltig sein, welche seiner Landessprachen dazu ausersehen sein soll, als die Sprache des inneren Dienstes in den Staatsbehörden des Landes zu gelten. Denn in dieser Sprache spiegelt sich der Charakter der historisch-politischen Individualität des Landes ab.

Aus der Doppelnatur der Motive, die bei der Regelung der Amtssprache für den inneren und äußeren Dienst der Staatsbehörden und Gerichte in den Ländern spielen, ergibt sich die Consequenz, dass die Competenzfrage auf diesem Gebiete nicht einseitig ausfallen kann.

Verfolgt sie die rein centralistische Richtung der ausschließlichen Reichsgesetzgebung, so stellt sich ihr die Empfindlichkeit der in den einzelnen Ländern maßgebenden Volksstämme entgegen, welche die Geltendmachung und Wahrung der historisch-politischen Individualität des Landes für eine ihrer vornehmsten nationalen Pflichten erachten. Schlägt sie dagegen den rein autonomistischen Weg der Landesgesetzgebung ein, so verletzt sie die Empfindlichkeit der in der Reichsvertretung vereinigten Deutschen, welche die Wahrung der organischen Einheit in dem Staatsverwaltungskörper als ihren historisch-politischen Beruf ansehen. Es müssen daher Mittel und Wege gesucht werden, um durch eine entsprechende Combinierung der beiden einschlägigen Gesichtspunkte und jenes der Executive eine Vereinigung der wesentlichen Erfordernisse derselben zu erzielen. Eine concrete Form dafür zu finden, ist Sache der Verhandlungen zwischen den hiezu berufenen Parteien und der Regierung. Sie müsste gefunden werden.

soferne die obige Grundlinie zum Ausgangspunkte der Verhandlungen von allen Theilen gewählt würde. Was insbesondere die innere Dienstsprache der Staatsbehörden anbelangt, so haben alle früheren Regierungen ohne Unterschied der politischen Schattierung in richtiger Erkenntnis der großen Schwierigkeiten, mit welchen eine gesetzliche Regelung dieses Punktes verbunden sein muss, beharrlich an der Anschauung festgehalten, dass dieses Gebiet der Executive vorzubehalten sei. Diesen Standpunkt gaben die letzten Regierungen auf. Inwieferne die Parteien mit dieser Thatsache zu rechnen haben werden, wird sich aus den Verhandlungen derselben untereinander und mit der Regierung ergeben.

Der zweite Punkt der zu regelnden Nationalitätenfrage betrifft den Inhalt des nationalen Freiheitsprincipes. Eine Regelung dieses Punktes soll die Frage beantworten: welche Rechte stehen den österreichischen Staatsbürgern aus dem Titel der Nationalität gegenüber der Staatsgewalt zu?

Da ist nun vor allem das gesammte Gebiet, auf welchem die nationalen Rechte überhaupt zur Ausübung gelangen können, in zwei von einander wesentlich verschiedene Theile zu scheiden: das für die Staatsgewalt neutrale, der Bethätigung bürgerlicher und politischer Freiheit überlassene Gebiet des Privat- und des öffentlichen Lebens einerseits und demgegenüber das der Staatsgewalt vorbehaltene Gebiet, insbesondere das Gebiet des Amtes, der Behörde und der Schule. In ersterer Beziehung ist eine materielle Regelung des Nationalitätsrechtes überflüssig. Denn die Frage über den Inhalt der nationalen Rechte dieser Kategorie findet in den folgenden Worten des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und zwar: «Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache» ihre volle und klare Beantwortung. Es ist damit ausgesprochen, dass es jedem Staatsbürger frei stehe, die ihm durch die Verfassung verliehene Freiheit in den durch allgemeine Gesetze gezogenen Grenzen auch zu dem Zwecke in gleichem Maße

auszuüben, um seine Nationalität zu wahren und zu pflegen. Dieser Berechtigung der Staatsbürger correspondiert die Pflicht der Staatsgewalt, eine in gesetzlichen Grenzen gehaltene Ausübung jener Rechte zu dulden und jeden Eingriff in dieselbe aus Anlass der Nationalität zu unterlassen.

Einer Regelung bedarf nur das der Staatsgewalt vorbehaltene Gebiet, auf welchem den nationalen Rechten der Staatsbürger Pflichten correspondieren, die nicht im Dulden und Unterlassen, sondern in positiven Handlungen der Staatsgewalt bestehen. Die nationale Berechtigung der Staatsbürger beschränkt sich auf diesem Gebiete lediglich auf die Sprachenfrage. Was daher zu regeln wäre, das ist der Gebrauch der nationalen Sprachen der österreichischen Volksstämme, in Amt, Behörde und Schule, und — da die Normierung der Sprachenverhältnisse bei autonomen Behörden und Organen in den Begriff der Selbstverwaltung mit gehört — eigentlich nur der Gebrauch der Sprachen in Amt und Schule.

Soll die materielle Sprachenfrage gelöst und damit der durch den Kampf um die nationale Freiheit hervorgerufene Gegensatz ausgeglichen werden, so gibt es — wie bereits oben erwähnt — nur einen Weg, um dieses Ziel zu erreichen, nämlich den Weg des beiderseitigen Einvernehmens zwischen den einander im Kampfe gegenüberstehenden Theilen.

Dem Ergebnisse der Verhandlungen und Entschlüsse der Compaciscenten über die Einzelheiten der Frage vorzugreifen, ist wohl nicht Sache einer akademischen Erörterung. Was auf theoretischem Wege versucht werden kann, das ist nur eine Klarstellung derjenigen Elemente für den Inhalt des nationalen Freiheitsprincipes, die sich als allgemeine Voraussetzungen einer Regelung desselben darstellen.

Vor allem ist davon jede Auffassung des nationalen Freiheitsprincipes auszuscheiden, welche dahin geht, irgend ein staatliches Sprachengebiet für irgend einen der Volksstämme als dessen auschließliches Rechtsprivileg principiell

vorzubehalten. Das Princip der Freiheit enthält auch jenes der Gleichheit in sich. Das letztere schließt aber die Ableitung einer Begünstigung aus dem Principe eines Rechtsprivilegs aus.

Auszuscheiden ist anderseits eine mechanische Auffassung der nationalen Gleichheit. Eine solche ist einfach nicht durchführbar: einmal aus dem inneren historisch gegebenen Grunde, dass die Entwickelungsstufe der nationalen Kraft der Volksstämme in einem bestimmten Zeitpunkte eine thatsächlich verschiedene ist und daher die daraus erwachsenden Bedürfnisse sich thatsächlich nicht absolut decken; ferner deswegen, weil eine absolut gleiche Vertheilung der nationalen Bethätigungsgebiete an alle Volksstämme an der staatsrechtlichen Einheit der Länder und des Reiches eine unüberschreitbare Grenze findet. Daraus ergeben sich thatsächliche praktische Nothwendigkeiten, welchen nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass zwar im Principe keine der Sprachen von der Concurrenz auf den staatlichen Gebieten des Amtes und der Schule ausgeschlossen werden kann, dass jedoch auf einigen derselben mancher der Sprachen eine thatsächliche Begünstigung zutheil werden muss.

Was nun dasjenige Gebiet anbelangt, auf welchem die Einheit des Reiches zur Geltung kommt, so hat sich die deutsche Sprache in der Geschichte des Staates die Stellung bereits erworben, dass dessen internationale Acte nur in dieser Sprache verfasst werden. Als Sprache des obersten Kriegsherrn bildet sie die Commandosprache in der Armee. In ihrer Eigenschaft als Sprache der Weltcultur dient sie als allgemeines Verständigungsmittel der gebildeten Classen aller Volksstämme. Aus der letzteren Thatsache folgt einerseits, dass auf denjenigen Gebieten, auf welchen infolge der staatsrechtlichen Zusammenfassung der Länder in ein Reich das Bedürfnis einer gemeinsamen Verständigung für die Volksstämme aller Länder zum Vorscheine tritt, nur die deutsche Sprache die Verständigung vermitteln kann. Dahin gehören insbesondere die officielle Thätigkeit der Reichsvertretung, die Function der Centralbehörden und Centralgerichte des

Reiches, sowie der Verkehr der letzteren mit den Unterinstanzen. Es folgt aber auch weiters daraus, dass das Bedürfnis der Kenntnis der deutschen Sprache für die gebildeten Classen aller Volksstämme und namentlich auch für die höheren Staatsbediensteten aller Länder ein allgemeines und daher eine dementsprechende Vorsorge in den betreffenden Bildungsanstalten aller Länder in dieser Beziehung zu Gunsten der deutschen Sprache eine thatsächliche Nothwendigkeit ist.

Analoge Nothwendigkeiten bestehen auch in den einzelnen Ländern zu Gunsten einzelner Landessprachen, doch ist hier eine Generalisierung wegen der mannigfaltigen Eigenart der einschlägigen Verhältnisse ausgeschlossen. Abgesehen von Böhmen und Mähren kann im Hinblick auf die historische Entwickelung der Länder sowie auf das praktische Bedürfnis der Gegenwart als Regel hingestellt werden, dass nur eine der Landessprachen das Gebiet der inneren Dienstsprache bei den Staatsbehörden des Landes zu behaupten hätte. Für den Unterricht dieser sollte dann auch in den betreffenden Bildungsanstalten des Landes gesorgt werden. Aber auch für den Unterricht der zweiten Landessprache wäre in entsprechendem Maße vorzusorgen.

Im Übrigen hätte der leitende Grundsatz zu gelten, dass der Staatsverwaltung die Pflicht obliegt, die nationalen Forderungen aller Volksstämme in Amt und Schule nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses, welches vom Standpunkte der nationalen Entwickelung des Volksstammes in dem Lande und der politischen Bedürfnisse des Landes und des Reiches zu beurtheilen ist, zu befriedigen.

Eine vollständige Durchführung des Grundsatzes, der soeben als der leitende hingestellt wurde, ist mit einem Schlage nicht zu erreichen. Es steht daher auch nicht zu erwarten, dass infolge einer friedlichen Regelung der Nationalitätenfrage nationale Streitigkeiten gänzlich verschwinden würden. Denn das nationale Leben führt kein selbständiges Dasein, es stellt nur eine Seite der socialen

Entwicklung der Menschen dar, und unterliegt mit dieser zugleich den allgemeinen Gesetzen des Fortschrittes. Nach Maßgabe des letzteren wachsen auch und wechseln die nationalen Bedürfnisse, namentlich bei Volksstämmen, die gerade im Aufstreben begriffen sind. Es werden daher so manche Einzelheiten trotz Lösung der nationalen Frage der Zukunft zu überlassen und durch spätere ergänzende Specialgesetze (des Reichsrathes, der Landtage) und Verordnungen (der Regierung) zu regeln sein. Was jedoch ganz sicher erreicht wird, das ist der feste Boden, das sind klare Grenzen, auf welchem und innerhalb deren der nationale Kampf sich fortan zu einem ruhigen und friedlichen, edlem Wettkampfe gestalten kann. Nur eine durchgreifende, grundlegende Lösung der Nationalitätenfrage vermag klar festzustellen, was jedem Volksstamme als nationales Recht gebürt, und wo er es zu suchen hat.

Nur durch eine solche Klarstellung ist es möglich, die Culturfrage der nationalen Freiheit, die in Ermangelung eines geregelten Bodens zu einer Machtfrage geworden ist, wie es der Charakter eines Rechtsstaates erfordert, in eine Rechtsfrage umzuwandeln.

III.

So stellt sich das Ergebnis einer theoretischen Untersuchung der Nationalitätenfrage dar. Allein denkt man an eine praktische Durchführung der auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse, so darf nicht übersehen werden, dass die Theorie mit abstracten Begriffen operiert, während das praktische Leben mit concreten Menschen zu thun hat. Reich und Land sind jene Begriffe, von welchen in der obigen Untersuchung die Motive und Gesichtspunkte abgeleitet wurden, die zu gewissen Schlussfolgerungen geführt haben. Der Reichsrath und die Landtage (beziehungsweise die Regierung), wie sie verfassungsmäßig bestehen und in der jeweiligen Zusammensetzung zur Action gelangen, sind aber jene con-

creten Körperschaften, unter welche die Macht einer rechtsbindenden Normierung der nationalen Angelegenheiten vertheilt werden soll. Die Function der gesetzgebenden Körperschaften beruht auf dem Principe der Majorität. Die Minoritäten vertreten aber auch thatsächliche Interessen und Bedürfnisse, Ansprüche und Ideen, welche bei Lösung der nationalen Frage nicht unberücksichtigt bleiben sollen. In dieser Erwägung findet der immer lauter werdende Ruf nach einem Schutze der Minoritäten seine sachliche Begründung. Das Bedürfnis eines Schutzes für die nationalen Minoritäten muss principiell anerkannt werden. Wer jedoch einen solchen gegen die Landtage in dem Reichsrathe suchen zu sollen glaubte, der würde sich nicht bloß einer großen Täuschung hingeben, sondern auch, ohne es zu wollen, in die ohnehin die Völker aufreibenden nationalen Kämpfe eine noch größere Nervosität und Verwirrung hineintragen, in denjenigen Ländern, in welchen die Völkerstämme noch friedlich beisammen leben, Zwietracht säen und das Centralparlament dazu verurtheilen, dass die gesammte Thätigkeit desselben für immerwährende Zeiten von der nationalen Frage beherrscht würde. Nach zweifacher Richtung hin bedürfen nationale Minoritäten eines Schutzes: zunächst bei der ersten Feststellung der grundlegenden Bestimmungen über dasjenige, was die von den nationalen Minoritäten vertretenen Volksstämme in nationaler Beziehung zu beanspruchen berechtigt sind; ferner bei der Prüfung und Würdigung der auf Grund der gedachten Gesetze von den Volksstämmen künftighin zu stellenden concreten nationalen Ansprüche.

In ersterer Beziehung sind gerade jene Reichs- und Landesgesetze, die das unmittelbare Ergebnis der Verhandlungen der Compaciscenten über den Inhalt des Nationalitätenrechtes bilden würden, dazu bestimmt, die Voraussetzungen für das Ausmaß der nationalen Rechte in einer Weise festzustellen, dass die nationale Lage der Volksstämme von dem Umstande, ob dieselben in ihrem Heimatlande die Majorität oder die Minorität bilden, und ob sie im Reichsrathe zu dieser oder zu jener gehören, principiell unabhängig

gemacht würde. In dem Ausschlusse einer schroffen Majorisierung liegt schon auch der Schutz für die Minoritäten in diesem Stadium.

Gegen die Gefahr einer etwaigen Änderung der grundlegenden Gesetze im Falle einer eventuellen Verschiebung der Parteiverhältnisse im Reichsrathe sowie in den Landtagen, bietet das Requisit einer qualificierten Majorität genügenden Schutz.

Ob dabei auch die Errichtung von nationalen Curien mit dem Veto-Recht, wie sie in den einzelnen Ländern gewünscht wird, zu erwägen wäre, muss jedem der Länder überlassen werden. Sachlich maßgebend ist diesbezüglich das Stärkeverhältnis der betheiligten Volksstämme sowohl in numerischer Beziehung als auch in Rücksicht auf die sociale, culturelle und politische Stellung derselben sowohl im Lande als im Landtage. Als allgemeine Regel kann die Institution gerade wegen der Ungleichheit der diesbezüglichen thatsächlichen Verhältnisse nicht empfohlen werden.

Schwieriger ist die Organisierung eines nationalen Schutzes für jene Fälle, in welchen es sich darum handeln wird, über concrete nationale Ansprüche, welche nach Erlassung der ersten grundlegenden Gesetze gestellt würden, eine Entscheidung zu treffen.

Diesbezüglich hat sich die Publicistik vor nicht gar langer Zeit mit einem Vorschlage beschäftigt, dem die Idee zu Grunde lag, jeden der Volksstämme in jedem einzelnen Lande durch Anwendung eines eigenen Wahlrechtes zu einer Einheit zu organisieren, um dadurch legale Vertretungen der Volksstämme zu gewinnen, welche befugt wären, diese letzteren als Rechtssubjecte in nationaler Beziehung darzustellen.

Eine solche Idee halte ich nicht für lebensfähig. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das nationale Leben nur eine Seite der socialen Entwickelung der Menschheit darstellt. Es ist mit allen anderen Zweigen des öffentlichen Lebens so innig verbunden, dass es davon nicht losgelöst werden kann, sofern es sich darum handelt, nationale Fragen vom Gesichtspunkte der Gesammtheit eines

Landes oder des Reiches zu erörtern und zu entscheiden. In der Untrennbarkeit der mannigfachen Interessen der staatlichen Gesellschaft liegt auch der Grund, warum für die verschiedenen Seiten des öffentlichen Lebens nicht eigene Vertretungen, sondern für alle nur eine allgemeine politische Vertretung jedes einzelnen Landes, dann die Vertretung des Reiches geschaffen wurden, in welchen alle Interessensphären unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles zum Austrage gelangen.

Aus der Verquickung der mannigfaltigen Interessen ergibt sich auch die Erscheinung, dass es kaum einen Volksstamm in irgend einem Lande gibt, welcher nicht durch sociale und politische Gegensätze in mehrere Parteien geschieden wäre. Welcher von diesen Gegensätzen in einem bestimmten Momente am schärfsten und mit welchem Erfolge er auftreten wird, kann nicht vorausgesehen werden. Es könnte daher das Ergebnis einer durchgeführten Wahl nie den Zweifel beheben, ob damit eine nationale Vertretung des gesammten Volksstammes oder aber nur die Vertretung einer socialen oder politischen Partei desselben, welche in der Wahlagitation gerade die Oberhand gewann, erzielt wurde.

Endlich ist auch das culturelle Moment nicht außer-acht zu lassen. Staatsrechtslehrer und Statistiker haben schon darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen Elemente, aus welchen das Wesen der Nationalität besteht, und insbesondere das Nationalbewusstsein nicht bei allen Schichten der Nation auf das Leben und die Handlungen der einzelnen mit gleicher Kraft einwirken. Eine wirkliche nationale Vertretung würde daher dem Volksstamme durch die bloße Anwendung des Wahlsystems, welches mit Fatierungen, Ziffern und Durchschnitten arbeiten muss, nicht gesichert.

Es muss nach einem anderen Mittel, die Minoritäten zu schützen, gesucht werden. Auf die Spur eines solchen dürfte vielleicht eine nähere Betrachtung jener Acte führen, durch welche nationale Minoritäten in ihren Rechten überhaupt verkürzt werden könnten. Sind einmal die grundlegenden Reichs- und Landesgesetze über das Nationalitäten-

recht erlassen, so ist eine Verkürzung der Rechte der Volksstämme nur in zweifacher Richtung denkbar: entweder dadurch, dass ein bereits bestehendes Gesetz von einem ausführenden Organe der Staatsgewalt unrichtig angewendet wurde, oder aber dadurch, dass in weiterer Ausführung eines grundlegenden Gesetzes über einen nachher neu erhobenen nationalen Anspruch von einem gesetzgebenden Organe der Staatsgewalt eine unrichtige Entscheidung gefällt wurde. Im ersteren Falle liegt eine formale Rechtsverletzung vor, deren Sanierung ihrer repressiven Natur nach in den Bereich judicieller Thätigkeit fällt. Im letzeren Falle dagegen läge ein materielles Unrecht vor, welches jedoch durch die formale Legalität der Entscheidung gedeckt würde. Eine Repression ist hier nicht denkbar, denn die Organe, gegen welche eine solche zu richten wäre, entziehen sich derselben infolge des Selbstbestimmungsrechtes, das ihnen der gesetzgeberische Beruf gewährt. Ein solches Unrecht könnte nämlich nur vom Reichsrathe oder vom Landtage (beziehungsweise von der Regierung als Gesetzgeber) begangen werden. Es könnte nur dadurch zustande kommen, dass in einem positiven oder negativen Acte der Legislative ein nationales Bedürfnis nicht anerkannt und ein darauf gestützter nationaler Anspruch nicht als begründet anerkannt wurde. Eine judicielle Prüfung der Gesetzgebungsacte ist aber unzulässig. Hier kann der Schutz nur in einer Prävention bestehen und daher nur in einem Stadium eintreten, welches dem Entschlusse des gesetzgebenden Organes vorangeht. Behufs Ausübung eines solchen präventiven Schutzes würde sich vielleicht die Errichtung von Landesnationalräthen empfehlen, bestehend aus Vertretern aller Volksstämme des Landes, deren Eignung und Vertrauenswürdigkeit dadurch festzustellen wäre, dass ihre Wahl vom Landtage vorgenommen und vom Kaiser genehmigt würde. Jeder von einem Volksstamme des Landes erhobene nationale Anspruch wäre vorerst an den Landesnationalrath zu leiten. Die Aufgabe des letzteren bestünde darin, den nationalen Anspruch vom Gesichtspunkte des thatsächlichen Bedürfnisses, sowie der rechtlichen und

politischen Zulässigkeit zu prüfen und dahin Beschluss zu fassen, ob der erhobene Anspruch als begründet oder als unbegründet anzuerkennen sei. Beschlüsse der Landesnationalräthe wären der kaiserlichen Sanction zu unterbreiten und nach Erlangung derselben mit definitiver Rechtskraft auszustatten. Die Rechtskraft der Beschlüsse hätte die Wirkung, dass die competenten gesetzgebenden Organe (Reichsrath, Landtag, beziehungsweise Regierung) durch dieselben in Ansehung der Frage, ob der bezügliche nationale Anspruch des Volksstammes ein begründeter sei, gebunden wären. Eine weitere directe Wirkung könnte den Beschlüssen der Nationalräthe nicht eingeräumt werden, es müsste vielmehr die thatsächliche Befriedigung des von einem Nationalrathe für begründet erklärten Anspruches dem berufenen Gesetzgebungsorgane nicht bloß im Hinblick auf das Princip der Selbstbestimmung, sondern auch mit Rücksicht auf das eventuell damit berührte Budgetrecht der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, überlassen bleiben. Dass jedoch in dieser Beziehung die Beschlüsse der Nationalräthe nicht verfehlen würden, durch die Autorität dieser Körperschaft eine moralische Wirkung zu üben, dafür bürgt uns die langjährige Erfahrung, die in Österreich mit ähnlichen Aussprüchen unserer höchsten Gerichtshöfe gemacht wurde.

Es bleibt nur noch die Frage zu beantworten, in welcher Weise der nationale Schutz in den Fällen formaler Rechtsverletzung zu organisieren wäre, das heißt in Fällen, in welchen es sich nicht um Erlassung eines neuen Gesetzes oder einer neuen Verordnung, sondern um Anwendung der Bestimmungen eines geltenden Gesetzes handelt. Einen Anhaltspunkt dafür bietet die bestehende Institution des Reichsgerichtes. In den Wirkungskreis des letzteren gehört unter anderem die definitive Entscheidung «über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.»

Um nun den Gedanken, welcher in der angezogenen Bestimmung unserer Verfassung enthalten ist, für das ge-

sammte Gebiet formaler Verletzungen nationaler Rechte zu verwerten, wäre die judicielle Thätigkeit des Reichsgerichtes auf alle Fälle auszudehnen, in welchen wegen unrichtiger Anwendung der geltenden Gesetze über das Nationalitätenrecht, gleichviel ob es Reichs- oder Landesgesetze, beziehungsweise Verordnungen sind, von den Staatsbürgern eine Beschwerde erhoben wird. Eine solche Ausdehnung würde der Judicatur des Reichsgerichtes unterstellen: Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden, Entscheidungen der Gerichte und Verordnungen der Regierung, welche in Ausführung geltender Gesetze erflossen sind. Behufs Ausübung der Judicatur über Beschwerden wegen Verletzung nationaler Rechte wäre das Collegium des Reichsgerichtes durch eine entsprechende Anzahl von Vertretern des Nationalrathes jenes Landes zu verstärken (Nationalsenat des Reichsgerichtes), aus welchem die Beschwerde erhoben wurde.

Ich reassumiere: Eine Regelung der Nationalitätenfrage, wie sie mir vorschwebt, soll

1. Durch grundlegende Gesetze klarstellen: welche nationalen Rechte den Volksstämmen Österreichs zustehen?
2. Durch sachgemäße und klare Vertheilung der Competenz zwischen Reichsrath, Landtag und Regierung feststellen: wo die Volksstämme ihr nationales Recht zu suchen haben?
3. Durch Errichtung eines Nationalsenates beim Reichsgerichte dafür vorsorgen: dass die Volksstämme (und insbesondere die nationalen Minoritäten) gegen Verletzung bestehender Gesetze und Verordnungen über das Nationalitätenrecht unparteiischen Schutz finden.
4. Durch Errichtung von Landesnationalräthen dafür vorsorgen: dass nationale Minoritäten in Ansehung der künftighin zu stellenden nationalen Ansprüche vor einer Majorisierung in

der Legislative sowie vor Verkürzung durch die Regierung geschützt werden.

Eine solche Regelung würde die Nationalitätenfrage vollständig erschöpfen, die Verwirklichung der nationalen Idee sicherstellen, den dadurch hervorgerufenen Gegensatz ausgleichen, das Parlament von dem Drucke und der Aufregung, welche die nationalen Kämpfe verursachen, befreien, und im öffentlichen Leben Österreichs für neue Fortschrittsideen freien Raum schaffen.

Ist eine solche Lösung der Nationalitätenfrage in Österreich möglich? Eine concrete Antwort, d. h. eine praktische Beantwortung der Fragen: wann? wie? auf welchem Wege? ob mit einem Male oder stufenweise? u. dgl. — gehört in den Bereich der politischen Action und der parlamentarischen Taktik. Sie entzieht sich daher einer akademischen Erörterung. Denkbar ist jede friedliche Lösung nur unter einer Voraussetzung. Diese zu schaffen, vermag allerdings eine äußere Maßnahme nicht, weil sie rein innerer Natur und nur von dem Willensentschlusse der Betheiligten bedingt ist. Soll nämlich eine friedliche Ausgleichung des Gegensatzes gelingen, dann dürfen die streitenden Gegner ihre gegenseitigen Forderungen und Ansprüche nicht nach der äußeren Form ihrer Geltendmachung bloß für einen feindseligen Ausbruch des gegenseitigen Hasses betrachten, sondern sie müssten dieselben nach dem sachlichen Wesen ihrer historischen und thatsächlichen Begründung prüfen und die Stellung des Gegners nach psychologischen Motiven würdigen. Um mit dem Gegner Frieden zu schließen, muss man sich in seine Lage zu versetzen wissen, man muss ihn verstehen.

Politische Stimmung lässt sich den Völkern allerdings nicht dictieren. Allein der Ernst der Lage, ein Blick auf die Verheerungen, welche die offene Wunde der nationalen Frage im Staate angerichtet, das düstere Bild der Zukunft, die den Staat bedrohen würde, wenn es nicht gelänge, die auseinandergehenden Glieder einer staatlichen Familie auf

einem gemeinsamen Boden zu vereinigen, das sind Motive, die wohl stark genug sein sollten, auf den Willen der Staatsbürger eines Reiches bestimmend einzuwirken.

In der Gerechtigkeit gegenüber den Mitbürgern und in dem patriotischen Pflichtbewusstsein gegenüber dem Staate ruht eine unversiegbare Quelle, welcher die Kraft eines die Völker einigenden Bandes entspringt.



Druck von Gebrüder Stiepel in Reichenberg.

